Hamburger Fremdenblatt
8./X. 1916

8
63

# Bekanntmachung
## über die Bestandserhebung von Bierglasdeckeln u. Bierkrugdeckeln aus Zinn.

In Ausführung der Bekanntmachung des Stellvertretenden Generalkommandos des IX. Armeekorps, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, vom 1. Oktober 1916 (Amtsblatt S. 1596) und auf Grund der Senatsbekanntmachung vom 2. Oktober 1916 (Amtsblatt S. 1608) wird für den Bezirk der Stadt Hamburg folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

§ 1.

Durch Bekanntmachung des Stellvertretenden Generalkommandos des IX. Armeekorps vom 1. Oktober 1916 sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1916 ab sämtliche aus Zinn * bestehenden Deckel von Biergläsern und Bierkrügen einschließlich der dazugehörigen Scharniere, soweit sie sich im Besitze von Brauerei-, Gastwirtschafts- und Schankbetrieben (z. B. Brauereien, Bierverlägen, Gastwirtschaften, Kaffeehäusern und Konditoreien, überhaupt Bierausschänken aller Art), ferner Vereinen und Gesellschaften, Kasinos und Kantinen befinden, beschlagnahmt worden.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 2.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht; die Enteignung und Einziehung erfolgt später.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind in der Zeit vom 11. bis 19. Oktober d. Js. bei der Polizeibehörde (Metallmobilmachungsstelle, Stadthausbrücke Nr. 22, Zimmer Nr. 31) anzumelden. Für die Anmeldung ist der vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Vordrucke liegen bei sämtlichen Polizeiwachen zur Entgegennahme bereit, sie sind spätestens am 20. Oktober d. Js. bei der vorgenannten Beschlagnahmestelle oder bei den Polizeiwachen ausgefüllt zurückzuliefern.

§ 3.

Verpflichtet zur Anmeldung sind die Eigentümer, Pächter oder Leiter der im § 1 genannten Betriebe, Kasinos und Kantinen, sowie die Vorstände und Geschäftsführer der daselbst genannten Vereine und Gesellschaften.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Deckel und Scharniere von zinnernen Krügen und Pokalen, sowie Ränder, Einfassungen und Scharniere aus Zinn, sofern die dazu gehörigen Deckel nicht aus Zinn bestehen.

§ 4.

Die Bestandsmeldungen sind rechtzeitig, genau und gewissenhaft zu erstatten, zur Vermeidung der gesetzlich angedrohten empfindlichen Strafen. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu ℳ 10 000.— bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässige Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu ℳ 3000.— oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Weiter kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 angeordnet werden.

§ 5.

Die näheren Bestimmungen über die Enteignung und Ablieferung werden später bekanntgegeben werden.

Hamburg, den 7. Oktober 1916.

**Die Polizeibehörde.**

* Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 vom Hundert und mehr verstanden.